

Richtlinien

über die Durchführung der Verbandsversammlung und des Kreisfeuerwehrtages des Kreisfeuerwehrverbandes „Vogelsbergkreis“

1. Verbandsversammlung

- 1.1 Die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis ist nach § 7 der Satzung einmal jährlich durchzuführen.
- 1.2 Die Verbandsversammlung muß in einem würdigen Rahmen, und in geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden.
- 1.3 Der Veranstaltungsraum muß gemäß der Delegiertenanzahl des Kreisfeuerwehrverbandes ausgelegt sein.
- 1.4 Für den Kreisfeuerwehrvorstand und Gäste, müssen 10 Sitzplätze an einer Tischreihe auf einer geeigneten Bühne vorhanden sein. Weiterhin muß ein Rednerpult und eine ausreichende Beschallungsanlage mit einem Mikrofon am Rednerpult und mindestens einem Mikrofon im Versammlungsraum vorhanden sein.
- 1.5 Die Tische auf der Bühne müssen mit der Tischverkleidung, die im Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes ist, versehen werden.
- 1.6 Während der Verbandsversammlung darf in dem Versammlungsraum kein Ausschank an der Theke erfolgen. Außerdem darf ein eventuell störender Vergnügungspark nicht in Betrieb sein.
- 1.7 Die Totenehrung während der Verbandsversammlung muß musikalisch umrahmt werden.

2. Kreisfeuerwehrtag

- 2.1 Der Kreisfeuerwehrtag ist eine besondere Veranstaltung an der sich die Feuerwehren des "Vogelsbergkreises" darstellen.
- 2.2 Am Kreisfeuerwehrtag sollte ein Festzug stattfinden, zu dem alle Feuerwehren des Vogelsbergkreises einzuladen sind.

- 2.3 Die Einladung der Wehren erfolgt über den Stadtbrandinspektor bzw. Gemeindebrandinspektor.
- 2.4 Die Feuerwehrmusik des Vogelsbergkreises ist am Festzug zu beteiligen, und mit dem Kreisstabführer rechtzeitig abzusprechen.
- 2.5 Es sollte nach Möglichkeit ein Vorbeimarsch vor dem Vorstand und den Ehrengästen erfolgen, dafür ist eine Ehrentribüne aufzustellen. Die musikalische Begleitung übernimmt die Feuerwehrmusik, und ist mit dem Kreisstabführer abzusprechen.
- 2.6 Im Festzelt bzw. Veranstaltungsraum muß für alle teilnehmenden Feuerwehrangehörige ausreichend Sitzplätze vorhanden sein.
- 2.7 Für die Ehrengäste sind genügend Sitzplätze zu reservieren und auszuweisen.
- 2.8 Eintritt für die teilnehmenden uniformierten Feuerwehrangehörigen wird **nicht** erhoben.
- 2.9 Vor jedem Kreisfeuerwehrfest muß der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes mit der durchführenden Wehr eine gemeinsame Vorstandssitzung durchführen, um gemeinsam offenstehende Fragen zu klären.

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluß des Verbandsausschusses vom 18.10 2003 mit Wirkung vom 18.10.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Kreisfeuerwehrverband „Vogelsbergkreis“

Erläuterung zur Durchführung der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes „Vogelsbergkreis“

Die **Einladungen** zur Verbandsversammlung erfolgen durch den **Verbandsvorsitzenden**.

Die **Veranstaltende Wehr** hat folgende Punkte zu beachten:

1. Es müssen Sitzplätze für ca. 320 Personen vorhanden sein.
2. Für ca. 15 Gäste sind Tische zu reservieren.
3. Für die Bewirtung der Gäste und Vorstand ist eine Person abzustellen, Getränke für diese Personen gehen auf Rechnung des Kreisfeuerwehrverbandes.
4. Für Vorstand und Gäste ist auf der Bühne eine Tischreihe für ca. 10 Personen aufzustellen. Die Tische sind mit einem Rednerpult und der Tischverkleidung des Kreisfeuerwehrverbandes zu versehen. Das Rednerpult soll in der Mitte der Tischreihe stehen.
5. Eine Mikrofonanlage mit einem Mikro am Rednerpult und im Veranstaltungsraum ist zu installieren.
6. Für die musikalische Umrahmung der Totenehrung sind Musiker zu bestellen.
7. Am Zelteingang sind links und rechts 3 Tische, für die Anwesenheitslisten und Ausgabe der Stimmkarten, bereitzustellen. Für die Ausgabe der Stimmkarten sind 4 Feuerwehrangehörige eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung abzustellen.
8. Die Bühne soll mit den Fahnen des Kreisfeuerwehrverbandes, des Vogelsbergkreises, und der Gemeinde/Stadt in der die Versammlung stattfindet, und mit Blumen ausgeschmückt sein.
9. Während der Verbandsversammlung darf in dem Versammlungsraum kein Ausschank an der Theke erfolgen. Außerdem darf ein eventuell störender Vergnügungspark nicht in Betrieb sein.

Kreisfeuerwehrverband „Vogelsbergkreis“

Erläuterung zur Durchführung des Kreisfeuerwehrtages

1. Die Einladungen der Wehren und Vorstandsvorstandsmitglieder zur Teilnahme am Kreisfeuerwehrtag (**Festveranstaltung**) erfolgen durch die veranstaltende Wehr.
2. Die Einladung der Wehren erfolgt über den jeweiligen Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor. Sollte der Veranstalter die Wehren direkt einladen, ist der jeweilige Stadtbrandinspektor / Gemeindebrandinspektor separat einzuladen.
3. Am Kreisfeuerwehrtag soll ein Festzug, an dem alle anwesende Wehren teilnehmen, stattfinden.
4. Die Feuerwehrmusik des Vogelsbergkreises ist am Festzug zu beteiligen, die Einzelheiten sind mit dem Kreisstabführer abzusprechen.
5. Der Festzug wird von den Standartenträger mit der Standarte des „Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsberg“, dem Kreisfeuerwehrvorstand und einem Musikzug angeführt. Hierbei ist die „Richtlinie über das Ausleihen und Tragen der Standarte des Kreisfeuerwehrverbandes zu beachten.
6. Anschließend werden die Ehrengäste mit geeigneten Fahrzeugen gefahren.
7. Im ersten Block des Festzuges marschieren die Wehren unter den Großgemeindenamen von A bis Z bzw. von Z bis A mit den Musikzügen. Im zweiten Block weitere Festzugteilnehmer.
8. Es sollte nach Möglichkeit ein Vorbeimarsch vor dem Vorstand und den Ehrengästen erfolgen. Hierzu ist eine geeignete Ehrentribüne aufzustellen. Die Festzugteilnehmer sind rechtzeitig auf den Vorbeimarsch hinzuweisen (z.B. Schild „Achtung Vorbeimarsch“).
9. Die musikalische Begleitung des Vorbeimarsches übernimmt die Feuerwehrmusik, und ist vor dem Fest mit dem Kreisstabführer abzusprechen.
10. Die sich im Festzug am besten darstellende Großgemeindefeuerwehr erhält eine Prämie.
11. Die veranstaltende Wehr hat für eine ausreichende Versicherung und eine Genehmigung zur Straßensperrung zu sorgen.
12. Für die Ehrengäste und die teilnehmenden Feuerwehrangehörigen (Wehren, Ehren- und Altersabteilung und Musikzüge) sind im Festzelt bzw. Veranstaltungsraum genügend Plätze zu reservieren und auszuweisen.
13. Eintritt wird für die teilnehmenden uniformierten Feuerwehrangehörigen **nicht** erhoben.
14. Eine Halterung für Fahnen und Standarten ist in Bühnennähe vorzusehen.
15. Nach dem Festzug ist im Festzelt bzw. Veranstaltungsraum ein Micro auf der Bühne bereitzuhalten.
16. Zur weiteren Gestaltung des Kreisfeuerwehrtages sollen noch Jugendfeuerwehrveranstaltungen, Ausstellungen, Veranstaltungen der Feuerwehrmusik, der Feuerwehrfrauen oder der Ehren- und Altersabteilung als Rahmenveranstaltungen durchgeführt werden.